

## **Beschluß Entwurf**

### **Vorstandssitzung HVBB 14.03.00**

#### **Änderung des Kooperationsvertrages**

*§5 durch Absatz 3 ergänzen wie folgt:*

„Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Projekte und Unternehmungen, in denen humanistische Regionalverbände Beteiligungen besitzen und / oder die in ihrem Namen oder unter Verwendung eines Namens, der auf Zugehörigkeit zum HVBB schließen lassen könnte, agieren. Es widerspricht diesem Vertrag, wenn solche Projekte und Unternehmungen in Territorien außerhalb ihrer Regionalkörperschaft ohne einvernehmliche Absprache mit der dortigen Regionalkörperschaft geplant und durchgeführt werden.“

#### **Anmerkung zum Verfahren:**

Die Satzung ist gegenüber dem Kooperationsvertrag das höherwertige Regelwerk. In der Satzung ist vom Kooperationsvertrag keine Rede. Der Kooperationsvertrag enthält keine Regeln, wie er zu ändern wäre. Der Kooperationsvertrag ist schon dem Namen nach ein Abkommen über die Grundsätze der Zusammenarbeit. Wenn also eine Änderung beantragt wird, so kann sie nur auf Prinzipien der Satzung basieren. Eine Änderung kann herbeigeführt werden durch Beschluß der in der Satzung genannten Organe. Beschließt der Vorstand, bedarf dieser Beschluß in jedem Fall der „Ratifizierung“ durch die RVs (entsprechend den jeweiligen Satzungen). Kommt eine einstimmige Änderung im „Umlaufverfahren“ nicht zustande, muß (§ 6,1; 6,5c+e) eine DK (wahrscheinlich unter Berufung auf § 6,5) entscheiden, wie weiter zu verfahren ist. Der HA (§7,2b) ist hier wohl nicht ausreichend. Statt des „Umlaufverfahrens“ kann aber auch gleich eine außerordentliche DK einberufen werden unter Berufung auf § 6,5.